

ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

Satzung
zur Änderung der Parkgebührenordnung für Parkuhren,
Parkscheinautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn
(Parkgebührenordnung)
(Neunte Änderung)
mit Bekanntmachungsanordnung
vom 13.06.2023

I.

Gemäß der Beschlüsse des Rates der Stadt vom 20. Dezember 2005, 13.02.2007, 16.09.2008, 23. März 2010, 15.03.2016, 19.03.2019, des Haupt- und Personalausschusses der Stadt Iserlohn im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW am 21.04.2020, Beschluss des Rates der Stadt vom 08.02.2022 sowie vom 13.12.2022 erlässt die Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Iserlohn die nachstehende Gebührenordnung.

Diese Gebührenordnung beruht auf § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dez. 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810), § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 10. Sept. 1991 (GV.NW. S. 365/SGV. NW. 92) und § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dez. 1994 (GV. NW. S. 1115).

Artikel 1

Der § 2 Absatz 3 der Parkgebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und Handyparken im Gebiet der Stadt Iserlohn (Parkgebührenordnung) fällt weg.

Im jetzigen Absatz 4 wird der Zusatz „Ausnahme: Parkplatz Marktplatz (kein gebührenfreies Parken)“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW

kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises -

nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt

und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 13.06.2023

Joithe
Bürgermeister